

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom, mit der für die LB 77 – Gaberlstraße eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h erlassen wird

Auf Grund des § 43 Abs. 1 lit. b) in Verbindung mit § 94a StVO 1960. BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020, wird verordnet:

§ 1

Auf der Landesstraße B 77 – Gaberlstraße wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h für den Bereich von Straßenkilometer 26,6 +0,0 m bis 26,8 -28 m erlassen.

§ 2

Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a) Z 10a. StVO 1960 „**Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit) – 50**“ sowie gemäß § 52 lit. a) Z 10b. StVO 1960 „**Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung – 50**“ kundzumachen.

§ 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 1. Satz StVO 1960 mit der Anbringung der in § 2 genannten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

§ 4

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten zeitlich zurückliegende Verordnungen der Steiermärkischen Landesregierung, mit welchen für die Landesstraße B 77 – Gaberlstraße im angeführten Bereich eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h erlassen wurden, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Schützenhöfer